

**Allgemeine Geschäftsbedingungen BARS 24**  
**- eine Unit der P.P. Logistik & Service GmbH -**  
**Miete**  
**(Stand 01.08.2011)**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln abschließend die Vertragsbeziehungen zwischen der P.P. Logistik & Service GmbH und unseren Mietern. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters die Auslieferung an den Mieter vorbehaltlos ausführen.
2. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen dem Mieter und uns, auch wenn hierauf im Einzelfall nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
3. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 2 BGB.

**§ 2**

**Vertragsschluss**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes erklären.
2. Unsere Veröffentlichungen in Katalogen, Prospekten und Ähnlichem stellen kein Angebot im Rechtssinne dar. Der Vertrag mit uns kommt zustande durch den Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder durch eine Bestellung des Mieters und unserer Annahme durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der bestellten Mietsache.

**3.** Bestellungen des Mieters sind grundsätzlich verbindlich. Nach Eingang einer Bestellung oder nach Abschluss eines Vertrages können Änderungswünsche des Mieters nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Werktage vor dem festgelegten Liefertermin bei uns eingehen. Der Mieter ist verpflichtet, uns den hierdurch entstandenen Mehraufwand zu ersetzen.

**4.** Bei einer Stornierung des Auftrages nach Vertragsschluss hat der Mieter je nach Zeitpunkt des Zugangs seiner Erklärung bei uns folgende Kosten zu tragen:

Bei Zugang bis 7 Werktage vor Mietbeginn: keine,

bei Zugang bis 3 Werktage vor Mietbeginn: 50 % des Auftragswerts,

bei Zugang bis 1 Werktag vor Mietbeginn oder am Tag der Auslieferung: 100 % des Auftragswerts.

Dem Mieter bleibt vorbehalten, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen.

**5.** Bei Nichtabnahme des Mietgegenstandes hat der Mieter uns den vereinbarten Mietpreis sowie die Kosten des vergeblichen An- und Abtransports zu ersetzen. Auch in diesem Fall bleibt ihm der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

### **§ 3**

#### **Mietzeit**

**1.** Die Mietzeit beginnt und endet zu den im Mietvertrag angegebenen Zeiten. Ist eine Mietzeit nicht ausdrücklich vereinbart, beginnt die Mietzeit mit der Auslieferung des Mietgegenstandes beim Mieter bzw. mit dessen Abholung durch den Mieter bei uns. Die Mietzeit endet in diesem Fall mit der Abholung des Mietgegenstandes beim Mieter bzw. der Rücklieferung des Mietgegenstandes durch den Mieter an uns oder an einen von uns bestimmten Ort.

**2.** Die Mietzeit wird in Mieteinheiten berechnet. Sie beträgt mindestens eine Mieteinheit.

**3.** Die Abholung oder Entgegennahme der Mietgegenstände durch uns erfolgt grundsätzlich nur während der üblichen Geschäftszeiten. Benötigt der Mieter den Mietgegenstand länger, erfolgt die Abholung oder Entgegennahme am nächsten Tag, so dass sich die Mietzeit um die jeweilige Mieteinheit verlängert.

**§ 4**

**Mietpreis**

1. Ist ein Mietpreis im Vertrag nicht angegeben, so gilt der für den betreffenden Mietgegenstand üblicherweise berechnete Mietpreis gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste.
2. Die Kosten für Versand, Anlieferung und Abholung bzw. Rückgabe des Mietgegenstandes sind im Mietpreis nicht enthalten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. In den vereinbarten Transportkosten ist jeweils eine halbe Stunde Zeit für den Auf- und Abbau enthalten, beginnend mit dem Eintreffen des Fahrers beim Kunden. Darüber hinausgehender Mehraufwand, auch durch Wartezeit beim Kunden, wird gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste pro angefangene Stunde berechnet.
4. Bei Auslandsaufträgen werden die im Zusammenhang mit dem internationalen Zahlungsverkehr anfallenden Bankspesen an den Kunden weiterberechnet, außerdem ein Pauschalbetrag von 10,00 € für den uns entstehenden Verwaltungsaufwand.
5. Sämtliche angegebenen Preise und Preisbestandteile verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**§ 5**

**Auslieferung/Bereitstellung des Mietgegenstandes**

1. Die Auslieferung des Mietgegenstandes bzw. dessen Bereitstellung zur Abholung durch den Mieter erfolgt jeweils innerhalb von zwei Tagen vor Beginn der Mietzeit. Wünscht der Mieter die Auslieferung oder Bereitstellung zu einem bestimmten Zeitpunkt, so hat er uns dies mindestens 3 Werktage vor dem gewünschten Termin mitzuteilen. Wir benötigen für die Auslieferung jedoch ein Zeitfenster von mindestens 3 Stunden. Wünscht der Mieter eine frühere Auslieferung oder Bereitstellung, so verlängert sich die Mietzeit entsprechend.
2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass wir selbst rechtzeitig und ordnungsgemäß beliefert werden. Sofern wir Lieferungen unserer Lieferanten oder Rückführungen unserer Mieter nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erhalten, obwohl wir alle

erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gleiches gilt, wenn wir aufgrund von höherer Gewalt oder anderen Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, wie etwa Feuer, Überschwemmung, Arbeitskampf, Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen, unsere Lieferverpflichtungen nicht einhalten können. Der Mieter wird in diesen Fällen unverzüglich von uns über die fehlende Liefermöglichkeit unterrichtet, bereits erbrachte Leistungen werden ihm unverzüglich erstattet.

**3.** Die Mietgegenstände werden von einer Person ausgeliefert. Die Anlieferung des Mietgegenstandes erfolgt zu ebener Erde direkt hinter der ersten Tür. Der Anlieferungsweg muss LKW-gerecht (bis 12 t, Auflieger oder LKW mit Anhänger) und frei sein. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Mieter dies vor Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen. Für den Transport des Mietgegenstandes in weitere Etagen ist der Mieter selbst verantwortlich.

**4.** Bei der Auslieferung muss ein Ansprechpartner des Mieters anwesend sein, der die ordnungsgemäße Übergabe der Mietgegenstände durch seine Unterschrift bestätigt.

### **§ 6**

#### **Rechte und Pflichten des Mieters**

**1.** Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sorgfältig zu gebrauchen und pfleglich zu behandeln, insbesondere die überlassenen Gebrauchsanweisungen und Wartungs- und Pflegeempfehlungen sorgfältig zu beachten. Während der Mietzeit ausfallende Leuchtmittel hat der Mieter auf eigene Kosten zu ersetzen.

**2.** Der Mieter hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Mietgegenstände abhanden gekommen oder beschädigt worden sind. Im Falle eines Diebstahls oder sonstigen Abhandenkommens hat der Mieter außerdem unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

**3.** Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände ohne unsere Einwilligung Dritten zum Gebrauch zu überlassen oder Verträge in Bezug auf die Mietgegenstände mit Dritten abzuschließen. Die Mietsachen dürfen nicht ohne unsere Einwilligung an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort gebracht oder zu einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden.

4. Zur Vornahme von Veränderungen, Einbauten, Anbauten und ähnlichem am Mietgegenstand ist der Mieter nur mit unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt. Die an dem Mietgegenstand angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entstellt werden. Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter in jedem Falle verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen.
  
5. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand von sämtlichen Rechten Dritter freizuhalten. Werden derartige Rechte geltend gemacht, hat der Mieter uns hiervon unverzüglich schriftlich und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen. Auf unser Verlangen ist der Mieter verpflichtet, Rechte Dritter am Mietgegenstand ggf. auch gerichtlich abzuwehren.
  
6. Der Mieter ist auf unser entsprechendes Verlangen verpflichtet, den Mietgegenstand durch geeignete Maßnahmen (z. B. Absperrungen, Sicherheits- und Wachdienst) gegen unbefugte Einwirkung von Dritten zu sichern.
  
7. Der Mieter tritt sämtliche Ansprüche gegen Dritte, die ihm daraus erwachsen, dass er den Mietgegenstand nicht bzw. nicht in vertragsgemäßem Zustand zurückgewähren kann, an uns ab.
  
8. Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit, sonst nach Absprache mit dem Mieter, zu besichtigen. Nach vorheriger Absprache mit dem Mieter sind wir weiterhin berechtigt, den Mietgegenstand zu untersuchen oder durch Beauftragte untersuchen zu lassen.
  
9. Wir behalten uns das Recht vor, nach Absprache mit dem Mieter während der Mietzeit von den Mietgegenständen zu Marketingzwecken Fotografien, Videoaufnahmen oder ähnliches anzufertigen.

### **§ 7**

#### **Rückgabe des Mietgegenstandes**

1. Ist die Abholung des Mietgegenstandes durch uns vereinbart, erfolgt diese grundsätzlich am Ort der Auslieferung, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Der Mieter hat den Mietgegenstand unmittelbar nach Ende der vereinbarten Mietzeit so bereitzustellen, dass die Abholung durch uns ungehindert durchgeführt werden kann. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß auch für die Abholung. Bei der Abholung muss ein Ansprechpartner des Mieters anwesend sein, der die ordnungsgemäße Rückgabe oder etwaige vom Fahrer festgestellte Beschädigungen des Mietgegenstandes oder Mengenabweichungen durch seine Unterschrift bestätigt.

2. Erfolgt die Bereitstellung oder Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter nicht rechtzeitig, nicht am vereinbarten Ort oder nicht in vertragsgemäßem Zustand und verzögert sich dadurch die vertraglich vereinbarte oder von uns geforderte Rückgabe des Mietgegenstandes, sind wir berechtigt, vom Mieter für jeden angefangenen weiteren Tag den vertraglich vereinbarten Tagesmietpreis als Nutzungsentschädigung zu verlangen, außerdem können wir Ersatz für den uns entstandenen Mehraufwand verlangen.

3. Wünscht der Mieter die Abholung des Mietgegenstandes zu einem bestimmten Zeitpunkt, so ist dies bereits im Rahmen der Auftragserteilung ausdrücklich zu vereinbaren. Wir benötigen für die Abholung jedoch ein Zeitfenster von mindestens 3 Stunden.

4. Eine Direktlieferung des Mietgegenstandes von einem Einsatzort zum nächsten am selben Tag ist nicht möglich, da die Mietgegenstände nach Einsatzende zunächst bei uns im Hause gereinigt, gewartet und kontrolliert werden müssen. Sie sind daher in jedem Falle zunächst an uns zurückzugeben.

5. Nach Rückgabe des Mietgegenstandes wird dieser unverzüglich von uns untersucht und etwaige Schäden, Mengenanabweichungen oder sonstige Mängel in einem Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll übersenden wir dem Mieter mit der Aufforderung, zu den festgestellten Mängeln binnen einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Zugleich geben wir ihm Gelegenheit, die Feststellungen durch eine eigene Untersuchung des Mietgegenstandes bei uns überprüfen. Äußert sich der Mieter innerhalb der Frist nicht zu den festgestellten Mängeln, so gelten diese als durch den Mieter anerkannt, sofern wir ihn bei der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

## **§ 8**

### **Rechte des Mieters bei Mängeln**

1. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, hat er den Mietgegenstand unverzüglich nach der Abholung oder Auslieferung, sofern dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich dabei ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Als Mangel gilt dabei auch die Lieferung einer anderen Sache oder einer anderen als der vereinbarten Menge. Unterlässt der Mieter die Anzeige, kann er später wegen der bereits bei Ablieferung vorhandenen Mängel keine Rechte mehr geltend machen, es sei denn, wir hätten einen Mangel arglistig verschwiegen.

- 2.** Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel, hat der Mieter uns dies unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige und können wir deshalb nicht oder nicht rechtzeitig Abhilfe schaffen, kann der Mieter wegen dieser Mängel keine Rechte mehr geltend machen.
- 3.** Wenn sich ein Mangel zeigt, hat uns der Mieter grundsätzlich Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache zu schaffen. Gelingt uns dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder ist es aufgrund des vertraglich vereinbarten Zwecks dem Mieter nicht zumutbar, uns eine Gelegenheit zur Abhilfe einzuräumen, so ist der Mieter berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Miete zu mindern oder den Vertrag zu kündigen.
- 4.** Da wir unsere Mietgegenstände mehrfach hintereinander vermieten, sind diese in der Regel weder neu noch frei von Gebrauchsspuren. Dies entspricht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, so dass hierin kein Mangel liegt.
- 5.** Geringfügige, dem Mieter zumutbare Abweichungen in dem Maße, der Ausführung und dem optischen Erscheinungsbild gelten nicht als Mangel. Abbildungen und Fotos in Katalogen und Prospekten sowie in Mailings, Internetseiten und Multimedia-Präsentationen können von der Wirklichkeit abweichen, ohne dass hierin ein Mangel liegt.
- 6.** Für Schäden oder Rückstände, die das von uns zur Verklebung von Bodenbelägen verwendete doppelseitige Klebeband hinterlässt, übernehmen wir keine Haftung.
- 7.** Sofern der Mieter Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.** Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.** Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**10.** Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

**11.** Ansprüche des Mieters aufgrund von Mängeln verjähren mit Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mieter von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Für die Verjährung ohne Rücksicht auf die Entstehung des Anspruchs und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Mieters verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 9**

#### **Haftung**

**1.** Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 vorgesehen ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

**2.** Sofern die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**3.** Verletzt der Mieter schuldhaft eine seiner in § 6 formulierten Pflichten, hat er uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Mietgegenstand bei Rückgabe beschädigt oder verschmutzt ist, hat uns der Mieter insbesondere die Reparatur- oder Reinigungskosten zu ersetzen. Sofern ein Mietgegenstand abhanden gekommen oder für eine Weitervermietung nicht mehr einsetzbar ist, hat uns der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung oder Instandsetzung zu ersetzen, weiterhin den uns entgangenen Gewinn.

**4.** Der Mieter haftet auch für Beschädigungen oder Verluste von Mietgegenständen, die während der Mietzeit von Dritten verursacht wurden, sofern diese mit Wissen und Wollen des Mieters Zugang zu dem Mietgegenstand hatten oder der Mieter gegen eine Pflicht aus § 6 verstoßen hat und sich dadurch ein Dritter Zugang zu dem Mietgegenstand verschaffen konnte.

**§ 10**

**Schlussbestimmungen**

- 1.** Sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Mietvertrag Essen.
  
- 2.** Für den Mietvertrag sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
  
- 3.** Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
  
- 4.** Wir sind berechtigt, die aus der Geschäftsbeziehung mit dem Mieter erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für unsere geschäftlichen Zwecke zu speichern und zu verwenden.